

CLASSE1935

Original Italian Product

Schutzschicht

SICHERHEITSDATENBLATT 25

1 IDENTIFIZIERUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennung

Produktname ANGST FINITUR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Anwendung Wasserdispersion von synthetischen Polymeren

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name: KLASSE VON 1935 von Giuseppe Vitrani

Vollständige Adresse: Via Tittadegna Nr. 151 – 76121 Barletta (BT) – Italien

Telefon: +39 3202975004

E-Mail-Adresse der zuständigen Person
verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt assistenza@classe1935.com

1.4 Notrufnummer

Für dringende Anfragen wenden Sie sich bitte an SANITÄRER NOTFALL

2. Gefahrenidentifikation

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft (und nachfolgende Änderungen und Anpassungen. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und nachfolgende Änderungen. Weitere Informationen zu den Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikation:

2.2 Beschriftungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen.

Gefahrenpiktogramme:

Warnungen:

Gefahr:

EUH210

EUH208

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält: 1,2-Benzotiazol-3(2H)-on: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Reaktion. Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1): Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweis:

2.3 Andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe, da mehr als 0,1%

3 ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1 Inhalt

Keine relevanten Informationen.

3.2 Gemische

Es enthält:

Gefährliche Inhaltsstoffe im Sinne der CLP-Verordnung und zugehörige Einstufung:

$\geq 0,005\%$ - $< 0,01\%$ 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

CAS: 2634-33-5, EG: 220-120-9

$\geq 0,00015\%$ - $< 0,0015\%$ Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-

Methyl-2H -isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) Indexnummer: 613-167-00-5, CAS: 55965-84-9

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Sofort mindestens 10 Minuten lang mit Wasser waschen.

HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

EINNAHME: Eine Suspension von Aktivkohle in Wasser oder Vaseline kann verabreicht werden. Den Mund gründlich ausspülen und reichlich Wasser trinken. Im Krankheitsfall sofort einen Arzt aufsuchen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

EINATMEN: Den Verletzten an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es liegen keine spezifischen Informationen zu durch das Produkt verursachten Symptomen und Auswirkungen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

5 BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHHAUSRÜSTUNG Keine besondere.

UNGEEIGNETE LÖSCHGERÄTE: Keines Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt stellt keine Brandgefahr dar. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Die ursprünglichen Inhaltsstoffe oder nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen können in den Verbrennungsgasen vorhanden sein.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute

Geeignetes Atemschutzgerät verwenden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Dieses darf nicht in die Kanalisation gelangen. Beschädigte Behälter, soweit gefahrlos möglich, aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen und Personen in Sicherheit bringen (siehe Abschnitt 7 und 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen mit Erde oder Sand begrenzen. Nicht ins Erdreich/Untergrund gelangen lassen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen. Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Aufsaugmaterial, organisch, Sand.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Aufsaugmaterial, organische Stoffe, Sand. Mit viel Wasser abwaschen. Kontaminiertes

Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebel vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Empfohlene Schutzausrüstung siehe auch Abschnitt 8. Feinstaub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Von offenen Flammen, Hitze und Funken fernhalten. Schrumpffolie nicht in explosionsgefährdeten Bereichen entfernen (wegen der Gefahr statischer Aufladung/Entladung).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Unverträgliche Materialien: keine besonderen. Hinweise zur Lagerung

Räumlichkeiten: ausreichend belüftete Räume. Über 5°C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Regelparameter

Kein Arbeitsplatzgrenzwert vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung muss den relevanten CE-Normen (wie EN 374 für Handschuhe und EN 166 für Schutzbrillen) entsprechen und ordnungsgemäß gewartet und gelagert werden. Wenden Sie sich an den Lieferanten, um die Eignung der Ausrüstung gegen bestimmte

Chemikalien zu prüfen und um Benutzerinformationen zu erhalten. HANDSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Bei normaler Verwendung sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

AUGENSCHUTZ

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Arbeiten Sie jedoch gemäß bewährter Arbeitspraktiken.

ATEMSCHUTZ

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Maske mit Filtertyp B (EN 14387) verwenden.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Keiner

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	flüssig
Farbe	Weißes Latex
Geruch	Merkmal
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-	Nicht verfügbar
Wert Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn Siedebereich .	100 °C
	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte Relative	Nicht verfügbar
Dichte Löslichkeit	1,06 g/cm ³ (23°C)
	Wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive	Nicht verfügbar
Eigenschaften Oxidierende	Nicht verfügbar
Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2 Weitere Informationen nicht verfügbar

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien Keine

besonderen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

11 TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Aufnahmeweg(e):

Verschlucken: Ja

Einatmen: Nein

Kontakt: Nein

Toxikologische Informationen zum Produkt: Es liegen keine toxikologischen

Daten zu der Mischung vor. Berücksichtigen Sie die Einzelkonzentrationen der einzelnen Komponenten, um die toxikologischen Auswirkungen zu beurteilen, die sich aus der Exposition gegenüber der Mischung ergeben.

Toxikologische Informationen zum Gemisch: N/A

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches: Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-

methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H -isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1) – CAS: 55965-84-9 a) Akute Toxizität:

Test: LD50 – Weg: Oral – Spezies: Ratte 53 mg/kg Test: LC50 – Weg: Einatmen Staub –

Spezies: Ratte 330 mg/

m3 – Dauer: 4 h Test: LC50 – Weg: Einatmen – Spezies: Ratte 2,36 mg/l

– Dauer: 4 h Test: LD50 – Weg: Haut – Spezies: Kaninchen 660 mg/kg Ätzende/reizende Eigenschaften Auge: Das

Produkt kann bei Kontakt eine vorübergehende Reizung verursachen.

Sensibilisierende Eigenschaften:

Es sind keine Effekte bekannt.

Krebserregende Wirkungen: Es

sind keine Wirkungen bekannt.

Mutagene Wirkungen: Es

sind keine Auswirkungen bekannt.

Fruchtbarkeitsschädigende

Wirkungen: Es sind keine Wirkungen bekannt.

Sofern nicht anders angegeben, sind die in der Verordnung 453/2010/EG geforderten Informationen, die im Folgenden aufgeführt sind, als nicht zutreffend zu betrachten: a) akute Toxizität

b) Ätz-/Reizwirkung auf

die Haut c) schwere Augenschädigung/-

reizung d) Sensibilisierung der Atemwege oder der

Haut e) Keimzellmutagenität f) Karzinogenität g)

Reproduktionstoxizität h) spezifische

Zielorgan-Toxizität

(Spezifische Zielorgan-Toxizität) bei

einmaliger Exposition i) spezifische

Zielorgan-Toxizität (Spezifische Zielorgan-

Toxizität) bei wiederholter Exposition j) Aspirationsgefahr

12 ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Befolgen Sie die bewährten industriellen Praktiken, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Keine Daten zum Gemisch verfügbar

Aquatische Toxizität: Das Präparat ist aufgrund seiner Inhaltsstoffe nicht als toxisch für die aquatische Umwelt einzustufen.

LC50 > 100 mg/l – Wasserlebewesen (berechnete Daten gemäß Richtlinie 1999/45/EG).

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Biologische Abbaubarkeit: Es liegen keine Daten zur Zubereitung vor.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on - CAS: 2634-33-5

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 – Spezies: Daphnia = 4,8 mg/l – Dauer h: 48

Endpunkt: EC50 – Spezies: Algen = 0,11 mg/l – Dauer h: 72

Endpunkt: LC50 – Spezies: Fisch = 1,6 mg/l – Dauer h: 96

Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) - CAS: 55965-84-9

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 – Spezies: Daphnia = 0,16 mg/l – Dauer h: 48

Endpunkt: LC50 – Spezies: Fisch = 0,19 mg/l – Dauer h: 96

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Informationen nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil von mehr als 0,1 %.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Reine Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Der Gefahrengrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist gemäß den geltenden Vorschriften zu bewerten. Die Entsorgung muss durch ein zugelassenes Abfallentsorgungsunternehmen erfolgen und den nationalen und internationalen Vorschriften entsprechen.

Vorschriften.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zurückgewonnen oder entsorgt werden.

14 TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1 ONU-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 ONU Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Gefahrenklassen im Zusammenhang mit der Schifffahrt

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Transport von Massengut gemäß MARPOL 73/78 Anlage und IBC-Code Nr.

relevante Informationen.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Dir. 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013 Verordnung

(EU) Nr. 453/2010 (Anhang I) Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen:

Einschränkungen bezüglich des Produkts: keine Einschränkungen.

Einschränkung bezüglich der Inhaltsstoffe: keine Einschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008 Titel XI „Gefährliche Stoffe - Kapitel I - Schutz vor chemischen Kampfstoffen“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16 WEITERE INFORMATIONEN

Text der in Abschnitt 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise H): H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H331 Giftig bei Einatmen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE-NUMMER: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEXNUMMER: Kennung im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Vorausgesagte Umweltkonzentration
- PEL: Voraussichtlicher Expositionsgrad
- PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der kein Effekt auftritt
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV-HÖHE: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert - TWA:
Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen -
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ gemäß REACH-Verordnung -WGK:
Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen 2. Richtlinie 67/548/ EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen 3. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments 4. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments 5. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments 7. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 8. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments 9. Der Merck Index. - 10. Ausgabe
10. Sicherheit im Umgang mit Chemikalien 11. Niosh - Register der toxischen Wirkungen chemischer Substanzen
12. INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Merkblatt)
13. Patty - Industrielle Hygiene und Toxikologie 14. Ni Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989 15. ECHA-Website

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version.

Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen im Hinblick auf den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; daher müssen die Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit einhalten.

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Schulung Ihres Personals im Umgang mit chemischen Produkten.

Classe 1935 di Giuseppe Vitrani VIA
TITTADEGNA, 151 - 76121 Barletta (BT) - ITALIEN Tel.
(+39) 320 2975004 - info@classe1935.com
classe1935.com

Revision Nr. 1

Meldung vom 13.01.2020

Gedruckt am 13.01.2020